Vereinbarung zur Schweigepflicht und Datensicherheit

bei Mitarbeit an experimentellen Untersuchungen

**Schweigepflicht**: Studierende, die im Rahmen einer Bachelor- oder Masterarbeit bzw. während eines Praktikums am Departement für Psychologie tätig sind und Personendaten bearbeiten, halten in jedem Fall die Schweigepflicht gegenüber Mitstudierenden und anderen Personen ein und geben keinerlei Informationen über Personen preis, die an Untersuchungen teilnehmen oder teilgenommen haben.

**Datensicherheit**: Studierende, die im Rahmen einer Bachelor- oder Masterarbeit bzw. während eines Praktikums am Departement für Psychologie tätig sind, bearbeiten alle Personendaten im Departement an dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen.

Die Analyse von Datenmaterial, das nicht anonymisiert werden kann wie z.B. Videoaufnahmen, Photographien und Audioaufnahmen, findet nicht in öffentlichen Räumen, sondern ausschliesslich in den Räumlichkeiten des Departements für Psychologie an zugewiesenen Arbeitsplätzen statt.

Die Unterzeichnung der Geheimhaltungserklärung ist Voraussetzung für die Mitarbeit an den Projekten.

**Geheimhaltungserklärung**

Frau/Herr [Vorname/Name], von [Heimatort bzw. -Land] geboren am [GEBURTSDATUM], derzeit wohnhaft in [ADRESSE], wird vom [DATUM] bis [DATUM] als [GENAUE FUNKTION] am [Institut/Departement] tätig sein.

Er/sie verpflichtet sich ausdrücklich:

1. dienstliche Angelegenheiten weder mündlich, schriftlich noch sonst wie zu verbreiten oder zu offenbaren, von denen er bzw. sie im Rahmen seines/ihres Praktikums oder einer anderen Tätigkeit Kenntnis erhalten hat und die ihrer Natur und den Umständen nach geheim zu halten sind;
2. insbesondere die im Rahmen seines/ihres Praktikums oder einer anderen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen und/oder erhaltenen Informationen über Personen strikt geheim zu halten, die an Studien teilnehmen und namentlich indirekt oder direkt deren Gesundheit bzw. Intimsphäre betreffen (Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal [StPG] sowie Art. 8 i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 2 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz [DSchG]);
3. Dritten keine im Rahmen seines/ihres Praktikums verwendeten Dokumente zugänglich zu machen und diese nicht über den dienstlichen Bedarf hinaus im Besitz zu behalten (Art. 60 Abs. 2 StPG); und
4. Die in den Ziffern 1-3 hiervor genannten Geheimhaltungspflichten auch nach Ablauf des Vertragsverhältnisses (d.h. des „Praktikumsvertrags“) strikt zu beachten (Art. 60 Abs. 3 StPG).

Die/der Unterzeichnende nimmt zur Kenntnis, dass die Verletzung des Amtsgeheimnisses oder der Schweigepflicht arbeits- bzw. dienstvertragsrechtliche Konsequenzen bis hin zur fristlosen Beendigung des Praktikums sowie zusätzlich eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge haben kann. Er/sie nimmt sodann zur Kenntnis, dass die Verletzung der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 320 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird.

Der/die Unterzeichnende bestätigt, dass ihm ein Exemplar vorliegender Erklärung ausgehändigt wurde.

Ort/Datum: ........................................................... Unterschrift: ……........................................................